

Generalversammlung der G.S.M.B. & A. in der Aula der Kantonalschule in Aarau

Autor(en): **Hubacher, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1911)**

Heft 113

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-625106>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Suppleanten : Deutsche Schweiz : **Siegiwart, Righini, Buri, Boss.**

Französische Schweiz : **Röthlisberger, Vautier, Angst, L'Eplattenier.**

Italienische Schweiz : **Giacometti, Chiesa.**

Die Sektion Zürich schlägt vor, dass das Kunstblatt jeweilen nur den Passivmitgliedern abgegeben werde, da es dadurch an Wert gewinne, und es leichter sei, in dieser Weise mehr Passivmitglieder zu werben. Auf diesen Antrag hin hat der Zentralvorstand die Sache am 28. April geprüft und schlägt nun seinerseits vor :

1. Dass das Blatt in doppelter Zahl des momentanen Passivmitgliederbestandes abzuziehen sei.
2. Die Aktivmitglieder sollen es für Fr. 20.— ebenfalls erhalten. Dies aber nur im Erscheinungsjahr.
3. Der Stein soll darauf in Anwesenheit eines Delegierten des Zentralkomitees abgeschliffen werden.
4. Es sollen keine Japanabzüge gemacht werden.
5. Alle Blätter sollen numeriert werden.

Der Vorschlag Zürich erhält nur 2 Stimmen. Der Vorschlag des Zentralkomitees wird mit 14 Ja gegen 11 Nein nunmehr angenommen.

Morerod-Triphons Antrag wird mit 15 Nein gegen 10 Ja abgewiesen, da man allgemein findet, er enthalte keine plausiblen und annehmbaren Gründe, die einen solchen Vorschlag rechtfertigen.

Die Sektion Paris verlangt, dass den ausländischen Sektionen grössere Vorteile im Transportwesen gestattet werden und die Kosten von den jeweiligen Ausstellungen bestritten werden müssen. Diese offene Frage wird dem Zentralvorstand zum Studium überwiesen.

Hermenjat benützt die Gelegenheit um zu beleuchten, wie misslich die Lage am Lausanner Museum sei, und dass dem dortigen Direktor eine künstlerische Beratungskommission sollte zur Seite gestellt werden können. Dieses Argument ist ebenfalls bei andern Museen notwendigst zu beachten, und wird das Zentralkomitee beauftragt, zu studieren, ob nicht eine Kommission von Künstlern Berater solcher Museen und ihrer Ankäufe werden könnte.

Vibert will noch Auskunft über den Schutz der Künstler-Rechte und verlangt energisches Studium dieser Frage. Loosli erklärt, das er die Sache studiere, und er bei einem Resultat es in der „Schweizerkunst“ veröffentlichen werde.

Schluss der Sitzung 8 Uhr abends.

Aarau, den 24. Juni 1911.

Der Schriftführer :
H. Hubacher, Bern.

Generalversammlung der G. S. M. B. & A. in der Aula der Kantonalschule in Aarau.

Die Versammlung wird um 10¹/₂ Uhr vom Zentralpräsidenten Ferdinand Hodler eröffnet. Der Zentralsekretär verliest das letztjährige Protokoll, das ohne Bemerkungen genehmigt wird, worauf die beiden Schriftführer der Delegiertenversammlung Delachaux und Hubacher ihre Rapporte verlesen. Diese werden ersucht, auch das Protokoll der Generalversammlung zu führen, Delachaux wird später durch de Meuron (Neuenburg) ersetzt. Der Zentralkassier Righini verliest in kurzen Auszügen die Jahresrechnung und warnt auch hier vor Ausstellungen, die der Gesellschaft, wie auch jedem einzelnen zu wenig Garantie für einen bestimmten Erfolg bieten. Er be-

richtet dann über die Gründe des Misslingens unserer Budapester Ausstellung, die von falschen Voraussetzungen schon ausging und uns eine grosse finanzielle Niederlage hätte bringen können. Die wurde durch die grossmütige Art und Weise verhütet, wie unser Zentralpräsident beigesprungen ist und das enorme Defizit aus eigenen Mitteln deckte. Herr F. Hodler hat sich damit den Dank der ganzen Gesellschaft verpflichtet und wird ihm von Herrn Righini unter Beifall der Versammlung noch einmal herzlich gedankt. Der Zentralkassier bemerkt dann zu seinem Stand der Kasse, dass eine Beitragsermässigung heute unmöglich sei, und verdankt dann dem Passivmitglied der Sektion Zürich Herrn Welti die grosse Arbeit der Abrechnung, die dieses bereitwilligst besorgt hat. Die Revisoren Herren Brühlhart und Weibel, letzterer in Vertretung des Herrn Ingold, haben nichts zur Rechnung zu bemerken, diese wird genehmigt und dem Zentralkassier unter Verdankung seiner Arbeit Décharge erteilt. —

2. Artikelrevision. Die entsprechende Stelle des Delegiertenversammlungsberichts wird noch einmal vorgelesen, worauf Herr A. Trachsel das Wort verlangt. Er verliest einen Brief des Zentralvorstandes, wo dieser ihm verspricht, auf seinen Antrag zurückzukommen und reklamiert deshalb in anklagenden Worten gegen das heutige Verhalten des Zentralvorstandes. Righini protestiert mit aller Energie gegen Trachsels Vorwürfe und zeigt mit überzeugenden Worten, was den Zentralvorstand bewogen, für die Sache nicht mehr einzutreten. Es entspinnt sich nun eine ziemlich unerfreuliche Diskussion über die Eintretensfrage, worauf Herr Weibel verlangt, über diese abzustimmen. Mit einem kleinen Mehr wird dies angenommen, und Trachsel verliest nun in beiden Sprachen eine lange Abhandlung über die Motive seines Antrags. Trotz seinem temperamentvollen Vortrag und einigen plausiblen Argumenten bleibt die Stimmung der Versammlung gegen seinen Antrag und es wird über ihn hinweg mit 43 gegen 13 Stimmen zur Tagesordnung geschritten. —

3. Herr Righini verlangt Abstimmung über das Recht des Zentralvorstandes, den Artikel 3 (Eintragung ins Handelsregister) in geeigneter Zeit zu streichen. Dies wird angenommen.

4. Nach allen Ausführungen des Zentralkassiers wurde vorgeschlagen, den Jahresbeitrag auf Fr. 10.— zu belassen, dies wird von der Versammlung angenommen.

5. Der Rechnungsvoranschlag wird ebenfalls, und zwar einstimmig, von der Versammlung gutgeheissen.

6. Kandidatenaufnahme (siehe Kandidatenliste der verschiedenen Sektionen). Es werden alle Kandidaten aufgenommen, bei allen Ausländern immer 2 Stimmen dagegen.

7. Jahresjury. Die Wahl der Jahresjury ist wieder ein Anlass energischen Protestes von seiten Trachsels (Genf). Der Zentralvorstand hatte vorgeschlagen, die in der Delegiertenversammlung aufgestellte Liste einfach zu unterbreiten, und über diese abstimmen zu lassen. Mit grosser Mehrheit wollte man dies annehmen, als eine Gruppe der Sektion Genf dagegen protestiert und Einzelabstimmung verlangt. Darüber wird hauptsächlich in der Genfer Sektion lebhaft und von beiden Seiten gestritten, bis der Zentralpräsident entscheidet, es solle zur Einzelabstimmung über die Namenliste der Delegiertenversammlung geschritten werden. Widerwillig geht die Versammlung an diese Arbeit. Es wurden sodann gewählt :

Jahresjury statt 5 jetzt 6 Mitglieder:

Deutsche Schweiz: **Hodler, Cardinaux.**

Franz. Schweiz: **Vibert, Hermenjat, Angst.**

Italienische Schweiz: **Berta.**

Suppleanten: Siegwart, Righini, Buri, Boss, Röthlisberger, Vautier, L'Eplattenier, Giacometti, Chiesa.

8. Der Antrag Zürich betreffs des Kunstblattes wird verworfen, und der Beschluss der Delegiertenversammlung gutgeheissen.

9. Der Antrag Morerod-Triphon, der seine Idee noch einmal gründlich formulieren möchte, wird mit grossem Mehr verworfen.

10. Vom Präsidenten der Sektion Bern wird ein Dankschreiben verlesen, worin Herr Tièche für die kollegiale Hilfe aller Sektionen am Kunsthalle-Bazar in Bern warme Worte der Dankbarkeit ausdrückt, und der Versammlung seine Grüsse sendet. Herr Sandoz-Paris möchte noch bitten, dass an geeigneter Stelle die Karten für Ermässigung der Bahnfahrten in Italien reklamiert werden. Der von Hermanjat an der Delegiertenversammlung vorgebrachte Antrag wird angenommen. Mit einem Antrag Trachsels, es solle den Bundesbahnen eine Eingabe betreffs einer Reduktion der Fahrkarten zu Generalversammlungen gemacht werden, schliesst die Versammlung um 1 Uhr 50 Min.

Aarau, den 25. Juni 1911.

Der Schriftführer der deutschen Schweiz:

H. Hubacher, Bern.

Statuten der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten.

Zweck der Gesellschaft.

Art. 1. Die G. S. M. B. & A. hat zum Zweck:

- a. Die Förderung und die Entwicklung der schweizerischen Kunst;
- b. Die Wahrung der Interessen der schweizerischen Künstler in künstlerischer, materieller und rechtlicher Hinsicht;
- c. Die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Künstlern im In- und Auslande.

Natur der Gesellschaft.

Art. 2. Die G. S. M. B. & A. ist ein Verband im Sinne der Art. 716 des S. O. R. vom 14. Juni 1881.

Sitz der Gesellschaft.

Art. 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bern.

Mitglieder.

Art. 4. Es gibt drei Arten von Mitgliedern:

- a. Ehrenmitglieder;
- b. Aktivmitglieder;
- c. Passivmitglieder.

a. Ehrenmitglieder.

Art. 5. Die Generalversammlung kann mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernennen:

Jeden schweizerischen oder ausländischen Künstler und jede Person, welche der Gesellschaft hervorragende Dienste erwiesen hat. Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktiv- und Passivmitglieder, haben jedoch keine Jahresbeiträge zu entrichten.

b. Aktivmitglieder.

Art. 6. Um als Mitglied aufgenommen zu werden, muss der Bewerber:

a. Schweizerbürger oder in der Schweiz seit mindestens 3 Jahren niedergelassen sein und einen Zweig der bildenden Kunst oder des Kunstgewerbes berufsmässig ausüben, und keiner andern schweizerischen Künstlervereinigung angehören, welche ausserhalb der Gesellschaft steht.

b. den Nachweis leisten, dass er im Laufe der fünf, seiner Bewerbung vorangegangenen Jahre sich an einer schweizerischen Nationalausstellung oder an einer als gleichwertig anerkannten internationalen Ausstellung mit Jury beteiligt hat. Eine Ausnahme findet statt zugunsten der Architekten. Bei ihnen können Arbeiten von künstlerischem Wert die Beteiligung an einer Ausstellung ersetzen.

Art. 7. Der Bewerber muss sich durch die Sektion einführen lassen, deren Mitglied er werden will; die Sektion ist für die Erfüllung der Bestimmungen von Art. 6 verantwortlich.

Art. 8. Die Sektionspräsidenten haben dem Zentralvorstand die Liste der Bewerber mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung einzusenden, damit die Liste gedruckt und dem Traktandenverzeichnis beigelegt, sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft mindestens einen Monat vor der ordentlichen Generalversammlung zugestellt werden kann.

Art. 9. Die endgültige Aufnahme der Bewerber erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 10. Die Mitglieder der Gesellschaft können nur einer Sektion angehören. Jedes Mitglied hat indessen bei Fragen allgemeiner Natur auch in einer andern Sektion Stimmrecht, insofern es sich dem Sektionspräsidenten gegenüber als Aktivmitglied ausgewiesen und seine Stimme nicht schon in seiner eigenen Sektion abgegeben hat oder abgeben kann.

Art. 11. Mitglieder von Sektionen, welche vorübergehend aus weniger als fünf Mitgliedern bestehen, können in Fragen allgemeiner Natur ihr Stimmrecht in der nächstgelegenen Sektion ausüben.

Art. 12. Die Austrittserklärung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Sie muss dem Sektionspräsidenten vor Ende des laufenden Jahres abgegeben werden.

Art. 13. Es ist die Aufgabe eines jeden Gesellschafters nach Kräften zum Gedeihen der Gesellschaft beizutragen. Jedes Mitglied, welches nachweisbar den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandeln sollte, kann durch Beschluss der Generalversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Art. 14. Durch Beschluss des Zentralvorstandes werden von der Mitgliederliste gestrichen:

- a. Die Mitglieder, deren zwei letzte Jahresbeiträge der Zentralkasse nicht entrichtet worden sind;
- b. Die Mitglieder, welche die bürgerliche Ehrenfähigkeit infolge eines entehrenden Strafurteils verloren haben.

Art. 15. Es gibt zweierlei Jahresbeiträge: Den Jahresbeitrag, welche jede Sektion zur Deckung ihrer Unkosten erhebt und den Jahresbeitrag, welcher durch die Generalversammlung alljährlich bestimmt wird. Dieser letztere Betrag muss vor Ende des ersten Vierteljahres für das laufende Jahr durch die Sektionskassiere eingezogen und dem Zentralkassier abgeliefert werden.

c. Passivmitglieder.

Art. 16. Als Passivmitglieder können alle Personen aufgenommen werden, welche diese Statuten anerkennen und geneigt sind, durch ihre moralische und materielle Unterstützung zur Förderung der Kunst und zum Gedeihen der Gesellschaft beizutragen. Die Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Sie können an